

Allgemeine Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung-Spezial (ABVS)

Inhalt

- § 1 Gegenstand der Versicherung
- § 2 Umfang des Versicherungsschutzes
- § 3 Vertrauenspersonen
- § 4 Beginn des Versicherungsschutzes
- § 5 Ende des Versicherungsschutzes
- § 6 Versicherungsfall
- § 7 Selbstbeteiligung
- § 8 Versicherungssumme
- § 9 Prämienzahlung, Prämienrückerstattung
- § 10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § 11 Voraussetzungen der Entschädigungsleistung
- § 12 Fahrlässiges Mitwirken, Strafverfolgung
- § 13 Nicht erstattungsfähige Schäden
- § 14 Zahlung der Entschädigungsleistung, Vertragswahrung, Abtretung
- § 15 Rechtsübergang
- § 16 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- § 17 Laufzeit des Vertrages
- § 18 Verjährung
- § 19 Gerichtsstand
- § 20 Beschwerden

Anhang:
Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Allgemeine Bedingungen

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer Vermögensschäden, die durch Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Untreue, Computerbetrug oder sonstige vorsätzliche Handlungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen zum Schadenersatz verpflichten, während der Vertragslaufzeit verursacht werden.

§ 2 Umfang des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für alle durch Handlungen im Sinne von § 1 ABVS während der Vertragslaufzeit verursachten

- a) Schäden, die dem Versicherungsnehmer selbst durch Vertrauenspersonen zugefügt werden;
- b) Schäden, die dem Versicherungsnehmer dadurch entstehen, dass Vertrauenspersonen Dritten unmittelbar einen Schaden zufügen, für den der Versicherungsnehmer haftet;
- c) Schäden, die dem Versicherungsnehmer von außenstehenden Dritten durch unmittelbare und rechtswidrige Eingriffe in die elektronische Datenverarbeitung des Versicherungsnehmers zugefügt werden, soweit der Dritte sich dabei am Vermögen des Versicherungsnehmers bereichert hat.

2. Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer dabei - im Rahmen der Versicherungssumme - folgende nachweislich entstandene Kosten von zusammen bis zu 20% des versicherten unmittelbaren Schadens:

- a) externe Schadenermittlungskosten - hierzu zählen diejenigen notwendigen Aufwendungen, die dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Aufklärung und Rekonstruktion des Schadenhergangs, der Feststellung der Schadenhöhe oder der Ermittlung des Schadenstifters entstehen, soweit für diese Tätigkeit nicht eigene Mitarbeiter des Versicherungsnehmers eingesetzt werden können;
- b) externe Rechtsverfolgungskosten - hierzu zählen diejenigen Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die unmittelbar mit dem Versicherungsfall in Zusammenhang stehen und bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen einen Schadenstifter anfallen, um Entschädigungsansprüche in gleicher Höhe aus dieser Versicherung zu erlangen.

§ 3 Vertrauenspersonen

Vertrauenspersonen sind sämtliche zum Zeitpunkt der Schadenverursachung aufgrund eines Arbeits- oder Dienstvertrages beschäftigten

1. Arbeitnehmer einschließlich der Aushilfen, Volontäre, Auszubildenden und Praktikanten;
2. Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder, sofern sie nicht mit mehr als 15% am Gesellschaftskapital beteiligt sind (vgl. hierzu jedoch § 13 Ziff. 8 ABVS);
3. Zeitarbeitskräfte, die auf der Basis des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes tätig sind;
4. Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers oder eines von ihm beauftragten Unternehmens in den Geschäftsräumen des Versicherungsnehmers in arbeitnehmerähnlicher Position tätig sind (wie z. B. Sicherheits-, Wartungs- und Reinigungspersonal). Diese Personen gelten nur während ihrer vertragsgemäßen Tätigkeit (Arbeitszeit) bei dem Versicherungsnehmer als Vertrauenspersonen. Der Versicherer haftet für die von diesen Personen verursachten Schäden nur, soweit nicht anderweitig Schadenersatz erlangt werden kann.

§ 4 Beginn des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung mit der Einlösung des Versicherungsscheines durch rechtzeitige Zahlung der Prämie gemäß § 9 Ziff. 1 ABVS, der im Antrag angegebenen Kosten und etwaiger öffentlicher Abgaben.

Wird die erste Prämie erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert, dann aber ohne Verzug bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

2. Die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages neu hinzukommenden Vertrauenspersonen sind mit der Aufnahme ihrer vertragsgemäßen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer - für das laufende Versicherungsjahr prämiensfrei - automatisch in die Versicherung eingeschlossen.

§ 5 Ende des Versicherungsschutzes

1. Für die Vertrauenspersonen, die bereits einen Versicherungsfall verursacht haben, erlischt der Versicherungsschutz für zukünftige Handlungen in dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer von der unerlaubten Handlung Kenntnis erlangt.

2. Der Versicherungsschutz erlischt für Vertrauenspersonen 30 Kalendertage nach ihrem Ausscheiden aus den Diensten des Versicherungsnehmers.

3. Der Versicherungsschutz erlischt im übrigen mit Ablauf des Versicherungsvertrages.

§ 6 Versicherungsfall

Der Versicherungsfall tritt ein, sobald eine Vertrauensperson oder ein unter § 2 Ziff. 1 c) ABVS fallender außenstehender Dritter eine vorsätzliche unerlaubte Handlung im Sinne des § 1 ABVS begeht.

§ 7 Selbstbeteiligung

1. Der Versicherungsnehmer trägt von jedem versicherten Schaden die im Versicherungsschein festgelegte Selbstbeteiligung.

2. Ist im Versicherungsschein für die Selbstbeteiligung kein Wert festgelegt, so beträgt die Selbstbeteiligung bei nicht identifizierbarem Schadenstifter 10% des Schadens, höchstens jedoch 10% der Versicherungssumme.

§ 8 Versicherungssumme

1. Die Versicherungssumme stellt die Höchstersatzleistung für jeden einzelnen Versicherungsfall dar.

2. Die Höchstleistung des Versicherers für alle während eines Versicherungsjahres entdeckten Versicherungsfälle ist auf die Versicherungssumme begrenzt.

3. Die Höchstleistung des Versicherers für alle von einer Person während der gesamten Laufzeit des Versicherungsvertrages allein oder gemeinschaftlich mit anderen verursachten Versicherungsfälle ist auf die Versicherungssumme begrenzt.

4. Mehrere Schäden gelten als ein Versicherungsfall, wenn die schadenursächlichen Handlungen eine Tateinheit in strafrechtlichem Sinne darstellen bzw. in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

5. Bei einer Anhebung der Versicherungssumme steht der Differenzbetrag nur für diejenigen Versicherungsfälle zur Verfügung, die nach dem Anhebungszeitpunkt neu verursacht werden.

6. Nach Beendigung des Versicherungsvertrages entdeckte Versicherungsfälle werden auf die Höchstersatzleistung des letzten Versicherungsjahres angerechnet und bis zu deren Ausschöpfung ersetzt.

§ 9 Prämienzahlung, Prämienrückerstattung

1. Zahlung der Erstprämie

Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Abschluss des Vertrages fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt die erste Rate als Erstprämie.

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Tritt der Versicherer wegen Zahlungsverzugs zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

2. Zahlung der Folgeprämie

Die nach Beginn des Versicherungsschutzes zahlbaren regelmäßigen Folgeprämien sind an den im Versicherungsschein festgesetzten Zahlungsterminen und sonstige Prämien bei Bekanntgabe an den Versicherungsnehmer zuzüglich etwaiger öffentlicher Abgaben zu entrichten.

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen. Dabei sind die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen zu beziffern und die Rechtsfolgen anzugeben, die mit dem Fristablauf verbunden sind.

Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf dieser Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der Kosten im Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

3. Verzug bei Abbuchung

Ist vereinbart, dass der Versicherer die jeweils fälligen Prämien von einem Konto einzieht und kann eine Prämie aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht eingezogen werden oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung von seinem Konto, gerät er in Verzug und es können ihm auch die daraus entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden. Der Versicherer ist zu weiteren Abbuchungsversuchen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Ist die Einziehung einer Prämie aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, nicht möglich, so kommt er erst in Verzug, wenn er nach einer Zahlungsaufforderung in Textform nicht fristgerecht zahlt.

Kann aufgrund eines Widerspruchs oder aus anderen Gründen eine Prämie nicht eingezogen werden, so kann der Versicherer von weiteren Einzugsversuchen absehen und den Versicherungsnehmer in Textform zur Zahlung durch Überweisung auffordern.

4. Prämienrückerstattung

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn der Versicherung rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Prämie auf mehrere Jahre vorausbezahlt war oder das Verhältnis infolge Kündigung im Schadenfall (§ 16 ABVS) endet.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.

§ 10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen (z. B. § 10 Ziff. 2, 3. Absatz ABVS). Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19-22 Versicherungsvertragsgesetz - VVG (s. Gesetzesauszug im Anhang). Unter den dort genannten Voraussetzungen kann der Versicherer vom Versicherungsvertrag zurücktreten, leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern. Erhöht sich durch die Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag nach Maßgabe des § 19 Ziff. 6 VVG kündigen.

2. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit

Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag über vorläufige Deckung mit einem anderen Versicherer ab, hat er dem bisherigen Versicherer den Vertragsschluss unverzüglich mitzuteilen.

Treten nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers Umstände ein, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben (§ 10 Ziff. 1, 2. Absatz ABVS), hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung des Versicherers, welche auch durch einen der Prämienrechnung beigefügten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderungen in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Prämienbemessung gemachten Angaben eingetreten sind, zum Beispiel Anzahl der Vertrauenspersonen. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

Unrichtige Angaben zu den Gefahrumständen oder das arglistige Verschweigen sonstiger Gefahrumstände können den Versicherer unter den Voraussetzungen des § 26 VVG (s. Gesetzesauszug im Anhang) berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen.

Zur Vermeidung von Nachteilen ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Ansonsten gelten an die letzte, dem Versicherer bekannte Anschrift gesandte Mitteilungen als rechtsverbindlich. Entsprechendes gilt für eine Namensänderung.

3. Obliegenheiten im Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich - spätestens innerhalb einer Woche - nach erhaltener Kenntnis jedes Vorkommnis in Textform anzuzeigen, das sich nach Klärung des Tatbestandes als Versicherungsfall erweisen könnte, sowie jeden Versicherungsfall, und zwar auch dann, wenn er keine Entschädigungsansprüche geltend machen kann oder will.

Der Versicherungsnehmer ist, soweit für ihn zumutbar, verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers, insbesondere auch hinsichtlich der Auswahl des Prozessbevollmächtigten, für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient.

Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.

Den aus Anlass eines Schadenfalles erforderlichen Schriftwechsel hat der Versicherungsnehmer unentgeltlich zu führen. Sonstiger anfallender Aufwand sowie auch die Kosten eines vom Versicherungsnehmer außergerichtlich beauftragten Bevollmächtigten werden nicht erstattet.

Wird eine Obliegenheit verletzt, die dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat.

Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

4. Der Versicherungsnehmer hat alle Vertrauenspersonen bei der Einstellung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf ihre Vertrauenswürdigkeit zu prüfen.

§ 11 Voraussetzung der Entschädigungsleistung

1. Eine Entschädigungsleistung setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den Grund und die Höhe der Schadenersatzverpflichtung eines namentlich identifizierten und benannten Schadenstifters nachweist.

2. Kann der Versicherungsnehmer den Täter nicht identifizieren, so wird gleichwohl eine Entschädigung geleistet, wenn der Versicherungsnehmer unverzüglich Strafanzeige erstattet und wenn sich nach Abschluss der Ermittlungen aus den Ermittlungs- bzw. Strafakten und aus den vom Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen ergibt, daß der eingetretene Schaden nach dem Tathergang mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Schaden im Sinne der §§ 1 und 2 ABVS ist. Eine Gegenüberstellung von Soll- und Istbestand ohne Aufklärung der Entstehung von etwaigen Differenzen oder statistisch ermittelter Daten reichen als Nachweis für einen Versicherungsfall nicht aus.

3. Die Entschädigungsleistung des Versicherers befreit den Schadenstifter nicht von seiner Schadenersatzpflicht.

§ 12 Fahrlässiges Mitwirken, Strafverfolgung

1. Eine Entschädigungsleistung setzt nicht voraus, dass Vertrauenspersonen, die bei der Entstehung eines Schadens lediglich fahrlässig mitgewirkt haben, zivilrechtlich in Anspruch genommen werden. Der Versicherer verzichtet bei diesen Personen auf einen Regress.

2. Der Versicherungsschutz besteht (vorbehaltlich der Regelung in § 11 Ziff. ABVS) unabhängig von Strafverfolgung und Bestrafung der an der Verursachung eines Schadens beteiligten Personen.

§ 13 Nicht erstattungsfähige Schäden

Es werden nicht ersetzt

1. Schäden im Zusammenhang mit einer außerhalb Deutschlands vorgenommenen Handlung im Sinne der §§ 1 und 2 ABVS

2. Schäden, die durch Vertrauenspersonen verursacht werden, von denen der Versicherungsnehmer bei Versicherungsbeginn bzw. Ein-schluss in die Versicherung wußte, dass sie bereits vorsätzliche unerlaubte Handlungen im Sinne von § 1 ABVS begangen haben.

3. Schäden, die zwar während der Laufzeit des Versicherungsvertrages verursacht sind, die jedoch erst nach Vertragsbeendigung angezeigt werden, sofern zwischen der Vertragsbeendigung und der Anzeige mehr als zwei Jahre liegen. § 10 Ziff. 3 ABVS bleibt unberührt.

4. Schäden, die durch entgangenen Gewinn oder Vertrags- bzw. Ordnungsstrafen entstanden sind, sowie sonstige mittelbare Schäden des Versicherungsnehmers bzw. im Falle des § 2 Ziff. 1 b) ABVS des geschädigten Dritten.

5. Schäden, die durch Aufwendungen für einen Personenschaden entstanden sind.

6. Schäden, die nach Maßgabe der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Elektronik- und der entsprechenden Betriebsunterbrechungsversicherungen versicherbar sind oder für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag eine Entschädigung verlangen kann.

7. Schäden, durch Handel mit Finanzinstrumenten, wie Aktien, Derivate, Devisen, Investments, Wertpapiere oder durch Termingeschäfte.

8. Schäden, die von persönlich haftenden Gesellschaftern oder Gesellschaftern mit einem Anteilssatz von mehr als 15% oder deren Ehegatten oder Kindern verursacht worden sind.

9. Schäden, die von Vertrauenspersonen im Sinne von § 3 Ziff. 2 ABVS verursacht worden sind, wenn diese den Schaden nicht vorsätzlich zum Nachteil des Versicherungsnehmers verursacht haben, um sich selbst einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Als Bestreben, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen gilt es nicht, wenn die betreffende Person lediglich eine erhöhte gehaltliche Vergütung (Lohn, Gehalt, Tantiemen usw.) angestrebt hat.

10. Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Verfügungen von hoher Hand, höhere Gewalt, Kernenergie oder durch Umwelteinwirkungen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes oder Wasserhaushaltsgesetzes mitverursacht worden sind.

§ 14 Zahlung der Entschädigung, Vertragswahrung, Abtretung

1. Der Versicherer leistet die Entschädigung, sobald seine Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist. Ist die Leistungspflicht nur für Teilbeträge eines im übrigen noch nicht aufklärten Schadens dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so erfolgt die Auszahlung für diese Teilbeträge.

2. Vertragswahrung ist der Euro. Sie gilt für Versicherungssummen, Prämienzahlung und Entschädigungsleistungen.

3. Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Versicherers zulässig. Die ihm zustehenden Einreden sowie das Recht der Aufrechnung bleiben auch dem Abtretungsempfänger gegenüber bestehen.

4. Im übrigen gilt § 14 VVG.

§ 15 Rechtsübergang

1. Der dem Versicherungsnehmer aufgrund eines Versicherungsfalles zustehende Schadenersatzanspruch gegen die Vertrauensperson oder einen Dritten geht nach Maßgabe des § 86 VVG (s. Gesetzesauszug im Anhang) auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Auf Verlangen des Versicherers hat der Versicherungsnehmer den Übergang schriftlich zu bestätigen. Soweit die diesbezüglichen Rechte sowie Rechte, die zur Sicherung von Schadenersatzansprüchen eingeräumt worden sind, nicht kraft Gesetzes übergehen, hat der Versicherungsnehmer sie dem Versicherer zu übertragen.

2. Der bei dem Versicherungsnehmer aufgrund der Selbstbeteiligung verbleibende Schadenersatzanspruch wird für den Fall, dass der Versicherer das Regressverfahren betreibt, bereits jetzt an den Versicherer abgetreten. Die vom Versicherer erzielten Regresserlöse werden nach Abzug etwaiger Vollstreckungs-, Gerichts- und Inkassokosten im Verhältnis der Entschädigungsleistung zur Selbstbeteiligung aufgeteilt.

§ 16 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Das Versicherungsverhältnis kann nach Eintritt eines Versicherungsfalles in Textform gekündigt werden, wenn eine Zahlung aufgrund eines Versicherungsfalles geleistet wurde.

2. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

3. Das Recht zur Kündigung erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, ausgeübt wird.

4. Die Kündigung ist nur dann rechtzeitig erklärt, wenn sie dem Vertragspartner innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist zugegangen ist.

§ 17 Laufzeit des Versicherungsvertrages

Der Vertrag ist zunächst für die in dem Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, bewirkt die Unterlassung rechtswirksamer Kündigung eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, sofern sie spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrages in Textform erklärt wird.

§ 18 Verjährung

1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren.

2. Im übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 19 Gerichtsstand

1. Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person und wohnt in Deutschland, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person und wohnt in Deutschland, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaft ist.

3. Veränderter/unbekannter Wohnsitz/Aufenthalt des Versicherungsnehmers

Verlegt der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes oder sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

4. Andere Gerichtsstände

Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

5. Anwendbares Recht

Die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.

§ 20 Beschwerden

Beschwerden können außer an den Versicherer auch an die:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

gerichtet werden.

Anhang: Gesetzestexte

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 14 Fälligkeit der Geldleistung

(1) Geldleistungen des Versicherers sind fällig mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen.

(2) Sind diese Erhebungen nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles beendet, kann der Versicherungsnehmer Abschlagszahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den der Versicherer voraussichtlich mindestens zu zahlen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht beendet werden können.

(3) Eine Vereinbarung, durch die der Versicherer von der Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen befreit wird, ist unwirksam.

§ 19 Anzeigepflicht

(1) Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen.

Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

(3) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

(4) Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

(5) Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

(6) Erhöht sich im Fall des Absatzes 4 Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 20 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung des § 19 Abs. 1 bis 4 und des § 21 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Satz 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 21 Ausübung der Rechte des Versicherers

(1) Der Versicherer muss die ihm nach § 19 Abs. 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(2) Im Fall eines Rücktritts nach § 19 Abs. 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

(3) Die Rechte des Versicherers nach § 19 Abs. 2 bis 4 erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.

§ 22 Arglistige Täuschung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

§ 23 Gefahrerhöhung

(1) Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

(2) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, hat er die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

(3) Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

§ 26 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

(1) Tritt der Versicherungsfall nach einer Gefahrerhöhung ein, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach § 23 Abs. 1 vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(2) In den Fällen einer Gefahrerhöhung nach § 23 Abs. 2 und 3 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, es sei denn, dem Versicherer war die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bekannt. Er ist zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht nach § 23 Abs. 2 und 3 nicht auf Vorsatz beruht; im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung gilt Absatz 1 Satz 2.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 Satz 1 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet,

1. soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war, oder
2. wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

(2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.